

Schwyz, 14. November 2024

Kleine Anfrage KA 27/24: Untermargigkeit bei der Vermögenssteuer beenden – Spielraum bei Steuerfuss schaffen
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 15. Oktober 2024 haben Kantonsrat Elias Studer, Kantonsrätin Bianca Bamert Sopko und Kantonsrat Jonathan Prelicz folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viel Mehreinnahmen würde eine Erhöhung des Vermögenssteuertarifs von 0.6 Promille auf 0.7 Promille für steuerbare Vermögen über 3 Millionen Franken bedeuten?*
- 2. Wie würde sich die (Unter-)Margigkeit bei der Vermögenssteuer mit der in Frage 1 vorgeschlagenen Veränderung verändern?*
- 3. Wie stark könnte anschliessend der Steuerfuss gesenkt werden, ohne dass bei der Vermögenssteuer eine Untermargigkeit resultiert?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Vorbemerkungen

Die Fragesteller haben zeitgleich die Motion M 15/24 mit gleichem Titel eingereicht. Darin beantragen sie, künftig die ersten 3 Mio. Franken des steuerbaren Vermögens wie bisher mit 0.6 ‰, den darüberliegenden Vermögensteil neu jedoch mit 0.7 ‰ zu besteuern. § 48 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) sei entsprechend zu ändern.

Die Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer, die mit einer solchen Anpassung beim Steuersatz verbunden wären, wurden für den Kanton aufgrund bereits verfügbarer Daten, d. h. ohne detaillierte Auswertung errechnet. Die genaue Ermittlung der Mehreinnahmen, auch für die Bezirke,

Gemeinden und Kirchgemeinden, hätte eine Detailauswertung erfordert und den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage überstiegen. Eine entsprechende Auswertung kann hingegen in Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion M 15/24 in Aussicht gestellt werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viel Mehreinnahmen würde eine Erhöhung des Vermögenssteuertarifs von 0.6 Promille auf 0.7 Promille für steuerbare Vermögen über 3 Millionen Franken bedeuten?

Würden diejenigen Teile der steuerbaren Vermögen, die 3 Mio. Franken übersteigen, mit 0.7 ‰ besteuert, ergäben sich für den Kanton Mehreinnahmen von 13 Mio. Franken (Steuerfuss 120 ‰).

2.2.2 Wie würde sich die (Unter-)Marginalität bei der Vermögenssteuer mit der in Frage 1 vorgeschlagenen Veränderung verändern?

Die exakte Beantwortung dieser Frage würde umfangreiche Berechnungen bedingen. Vorliegend kann deshalb die Auswirkung eines abgestuften Vermögenssteuersatzes auf die Abschöpfungsrate zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) nur annäherungsweise bestimmt werden.

Würde auf dem ganzen Vermögen ein Vermögenssteuersatz von 0.7 ‰ zur Anwendung gelangen, ergäbe sich eine positive Gesamtmarge von 0.004 ‰ (Grenzsteuerabschöpfung: 0.084 ‰; NFA-Grenzabschöpfung: 0.080 ‰; NFA-Abschöpfungsrate: 95.179 ‰). Damit resultierte aus einem zusätzlichen Vermögensfranken eine Mehreinnahme von Fr. 0.00004 bzw. 4/1000 Rappen. Ein zusätzliches steuerbares Vermögen von z. B. 1 Mio. Franken ergäbe beim Kanton Mehreinnahmen von 40 Franken. Da nach dem vorgeschlagenen Stufentarif erst die 3 Mio. Franken übersteigenden Vermögensanteile mit 0.7 ‰ besteuert werden sollen, würde die Marge insgesamt tiefer als 0.004 ‰ ausfallen.

2.2.3 Wie stark könnte anschliessend der Steuerfuss gesenkt werden, ohne dass bei der Vermögenssteuer eine Untermarginalität resultiert?

Auch diese Frage kann nur annäherungsweise beantwortet werden. Um eine Untermarginalität bei der Vermögensbesteuerung zu vermeiden, dürfte der Kantonssteuerfuss nur so weit gesenkt werden, als die Grenzsteuerabschöpfung die NFA-Grenzabschöpfung nicht unterschreitet. Fände auf das gesamte Vermögen der Steuersatz von 0.7 ‰ Anwendung, wäre diese Schwelle theoretisch bei einem Kantonssteuerfuss von 114.29 ‰ erreicht. Somit dürfte der Kantonssteuerfuss approximativ nur auf 115 ‰ gesenkt werden, damit eine Untermarginalität bei der Vermögenssteuer noch vermieden wird. Da aufgrund des vorgeschlagenen Stufentarifs die ersten 3 Mio. Franken weiterhin zu 0.6 ‰ besteuert werden sollen, dürfte der Gestaltungsspielraum insgesamt jedoch weniger als 5 Steuerfussprozente betragen.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Medien.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Der Departementsvorsteher:

Herbert Huwiler, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 14. November 2024